

zu irgend einem milden Zwecke oder an eine Stiftung stipulirt wird, schlichten.

Andere streitige Ungenauheiten, deren Untersuchung ihm überhaupt zu schwierig erscheint, darf er an den ordentlichen Richter verweisen.

8) Kommt ein Vergleich vor dem Schiedsmann zu Stande, so hat er ein deutliches von den Parteien zu unterzeichnendes Protokoll darüber aufzunehmen und in ein Buch einzutragen.

In der Regel findet, wenn keine Dunkelheiten im Vergleich selbst sind oder andere formelle Mängel bei der Verhandlung nicht stattgefunden haben, eine Appellation vom Aussprüche des Schiedsmannes nicht statt.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs muß von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf anträgt.

Indem die unterzeichnete Deputation Ihrer Kammer diesen Abriss des preussischen Instituts mittheilt, glaubt sie über die übrigen Bestimmungen des preussischen Gesetzes hinweggehen zu können, indem diese mehr oder minder in das Gebiet der Ausführung des Schiedsmannsamtes fallen und mehr der Gegenstand einer den Schiedsmännern zu ertheilenden Instruction sein würden, die erst dann zur Berathung kommen könnte, wenn sich die Staatsregierung überhaupt bewogen fühlen sollte, eine dieses Institut betreffende Vorlage an die Stände zu bringen.

Um nun endlich den bestimmten Nutzen des Instituts durch Resultate nach Zahlen zu beweisen, findet sich gegen den Schluß des jenseitigen Berichts noch eine statistische Darstellung, wonach in der Provinz Preußen in den Jahren 1829 — 1837 von 86,000 Sachen, die vor den Schiedsgerichten anhängig gewesen, 63,500 verglichen worden sind.

In den Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen seien ebenfalls in den Jahren 1835 — 1837 von 128,500 Sachen 111,000 von den Schiedsmännern geschlichtet worden. Noch größere Zahlenverhältnisse stellen sich endlich für dieselben Provinzen in den Jahren 1839 und 1840 heraus.

Erlaubt sich nun die unterzeichnete Deputation nach diesen historischen Prämissen, ihre Ansichten über das Institut und dessen Anwendbarkeit im Königreiche Sachsen mitzutheilen, so muß sie vor allen Dingen den Satz aussprechen: daß hier nur von Begutachtung eines Instituts die Rede sein kann, dessen Zweck einzig und allein der ist, außergerichtliche und kostenfreie Vergleiche zwischen den Parteien zu Stande zu bringen, wobei jedoch durchaus nicht an irgend eine bestimmte schiedsrichterliche Zwangsgewalt gedacht werden kann; noch weniger können administrative, oder polizeiliche Befugnisse mit dem Amte eines Schiedsmannes combinirt werden; wenn daher Herr Petent in seiner Petition selbst Bezug auf die Friedensrichter in England und Frankreich genommen hat, so ist er wohl in dieser Beziehung etwas zu weit gegangen, da erstere unter den Namen Justices, Conservators of the peace aus den ältesten Zeiten Englands herkommend eine rein öffentliche Stellung haben, Bewahrer des öffentlichen Friedens so zu sagen sind; zu ihren Attributen gehört die allgemeine Polizeipflege, die Gewerbepolizei, die Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Mitwirkung für militärische Zwecke und endlich die Verwaltung des Grafschaftsvermögens.

Aber fremd ist dem brittischen Friedensrichter Alles, was das Mein und Dein angeht, alle schiedsrichterliche Gewalt, alle schiedsrichterliche Gewalt, alle versöhnende Einwirkungen in Rechtsfachen, Alles, was kein öffentliches Interesse darstellt.

(S. die Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens v. E. Freiherrn v. Winke. Herausgegeben von Niebuhr. Berlin 1815,

und

Blackstones Commentaries on the Law of England.)

Obgleich nun die Friedensrichter in Frankreich die doppelte Eigenschaft als Versöhner und als Richter erster Instanz in geringen Civilstreitigkeiten verbinden, so haben dennoch die Gerichte, denen sie vorstehen, weit mehr den Charakter eines Gerichts erster Instanz, als den eines Vergleichsinstituts.

(S. Reg über die Grundsätze der Rechtspflege in England in Vergleichung mit derselben in Frankreich.)

Wenden wir uns daher zu dem preussischen Schiedsmannsinstitute, dessen Berücksichtigung die zweite Kammer bei Vorlage eines Gesetzes der Staatsregierung besonders empfohlen hat, so läßt sich gewiß nicht verkennen, daß diese Einrichtung mannichfaltige Vorzüge hat.

Vor Allem ist die Idee, Streitigkeiten einem Schiedsmann, der aus der Wahl des Volkes hervorgegangen ist, der daher auch vorzugsweise sein Vertrauen genießen muß, zur Ausgleichung zuzuweisen, eine sehr ansprechende und volksthümliche; allein auch außerdem lassen sich wohl auch noch einige besondere Vorzüge dieser Einrichtung, bei dem vor den Schiedsmännern selbst stattfindenden Verfahren hervorheben, hierher wären besonders die Kostenfreiheit und die Kürze des Verfahrens zu rechnen, dann auch, daß — wenn die Parteien vor dem Schiedsrichter erscheinen — dies gewöhnlich vermöge eines vorher unter ihnen selbst eingegangenen Compromisses geschieht, und so ihre Gemüther schon mehr zu einer gütlichen Abmachung des Streits geneigt sind, als wenn sie vor den ordentlichen Proceßrichter geladen werden, und dieser sie erst ex officio dazu ermahnt. Ein Hauptvorzug aber möchte wohl der sein, daß, wenn die Parteien vor dem Schiedsmann erscheinen, der eigentliche Rechtsstreit gewöhnlich noch nicht begonnen hat, noch keine Sachwalter angenommen sind, noch keine Kosten aufgewendet worden u. s. w. und daher dieses Institut, so zu sagen, als ein Präventivmittel gegen Prozesse sich darstellt.

Sollte man dagegen einwenden, daß die Wahlen häufig auf nicht hinlänglich dazu befähigte Personen fallen könnten, ja, daß selbst die mangelhafte juristische Bildung vieler Schiedsmänner diese zu falschen der Sache nicht angemessenen Entscheidungen verleiten könnte, so läßt sich mit Recht darauf erwidern, daß schwierigere Sachen schon ohnehin dem Geschäftskreise des Schiedsmanns entnommen sind, ihm auch zu jeder Zeit gestattet ist, solche zurückzuweisen, endlich aber nicht übersehen werden muß, daß in sehr vielen Fällen, namentlich auf dem platten Lande, z. B. bei geringen Grenzstreitigkeiten und andern unbedeutenden Conflicten, ein durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Schiedsmann erwählter und mit den Localverhältnissen genau bekannter Einwohner des Bezirks oft weit leichter und schneller vermitteln kann, als der eigentliche Proceßrichter.

Daß übrigens dieses Institut vollkommen mit der Gerichtsverfassung des Königreiches Sachsen vereinbar ist und neben den ordentlichen Gerichten, ohne deren Wirksamkeit irgend zu beeinträchtigen, bestehen kann, geht schon aus dessen Wesen selbst her-